

über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten in dem Umfang allseitig und unvoreingenommen gewonnen werden müssen, in dem sie Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit sind. Darüber hinausgehende Untersuchungen mit kriminologischem Charakter können deshalb nicht Aufgabe des Strafverfahrens sein.

Die Allseitigkeit ist hier nicht im Sinne einer uferlosen Ausweitung der Beweisführung zu verstehen, sondern als Gegenstück zu einer einseitigen, voreingenommenen, nur auf die Feststellung der belastenden Umstände gerichteten Beweisführung. Diese Forderung nach Allseitigkeit entspricht dem Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung. Die Allseitigkeit der Analyse im Erkenntnisprozeß ist ein Prinzip der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie. Auch hier gilt das Prinzip der Allseitigkeit nur in Verbindung mit den Prinzipien der Objektivität (Unvoreingenommenheit), der Konkretheit (räumlich, zeitlich und inhaltliche Eingrenzung des Gegenstands der Analyse) und der Tiefgründigkeit (Vordringen von der Erscheinung zum Wesen).

Allseitigkeit der Beweisführung im Strafverfahren bedeutet deshalb, daß alle entlastenden und belastenden Tatsachen und die wechselseitigen Zusammenhänge zwischen diesen Tatsachen festgestellt werden, die im straffatverdächtigen Sachverhalt vorhanden sind, von den Bestimmungen der StPO und den zu prüfenden Tatbeständen des StGB als Gegenstand der Beweisführung bezeichnet werden und die für die Erkenntnis des konkreten Beweisgegenstands wesentlich sind.

Die Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens darf niemals auf Kosten der Feststellung der entlastenden Umstände erfolgen. Das würde gegen die gesetzliche Festlegung in § 22 StPO verstoßen und der Aufgabenstellung der Beweisführung im konkreten Strafverfahren widersprechen. So kommt das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 13. Mai 1970 — 5 Ust 20/70 — (NJ 1970 S. 555) zu der Feststellung: „Aus der objektiven Beschaffenheit eines Tatwerkzeuges allein ist in der Regel ein sicherer Schluß auf die Art der Tatentscheidung nicht möglich. Es muß vor allem geprüft werden, unter welchen Bedingungen und mit welcher Intensität ein Tatwerkzeug zur Tatdurchführung benutzt wurde.“

Beweisführung in besonderen Verfahrensarten

Die allgemeine Bestimmung des Umfangs der Beweisführung trifft ebenfalls auf das Strafbefehlsverfahren (§§ 270 ff. StPO) und auf das beschleunigte Verfahren (§§ 257 ff. StPO) zu. Diese besonderen Verfahrensarten, die der Erhöhung der Effektivität des Strafverfahrens dienen, stellen keine geringeren Anforderungen an die Aufklärung des Sachverhalts und an die Feststellung der Wahrheit.^{7/}

Der Umfang der Beweisführung ist hier geringer. Mit den notwendigen Beweismitteln wird hier gesichert, daß an den der jeweiligen Entscheidung zugrunde liegenden Erkenntnissen kein begründeter Zweifel besteht und ihr Wahrheitswert mit objektiver Gewißheit bestimmt wurde.

Beweisführung in Strafverfahren mit mehreren Tatbeteiligten und mehreren Straftaten

Besondere Probleme des Umfangs der Beweisführung ergeben sich in Strafverfahren gegen zwei oder mehrere Beteiligte, besonders dann, wenn diese in Verdacht stehen, eine Mehrzahl von Straftaten begangen zu haben. Hier besteht die Gefahr, wahre Erkenntnisse über die Handlungen der Gruppe auch automatisch als wahre Erkenntnisse über das Handeln des einzelnen Mitgliedes zu akzeptieren und

sie der Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zugrunde zu legen.

Die Wahrheit einer Erkenntnis ist immer konkret an den Gegenstand der Erkenntnis gebunden. Wahre Erkenntnisse, die sich auf die Gruppe bzw. eine Mehrzahl von Tätern beziehen, müssen deshalb nicht auch als Erkenntnisse über die Handlung einer einzelnen Person, die zu dieser Gruppe gehört, zutreffen.

Das gleiche gilt auch für die Beweisführung über die Begehung von mehreren Straftaten durch einen oder mehrere Täter. Ist bewiesen, daß ein Täter zwei oder mehrere Straftaten begangen hat, dann darf daraus nicht ohne weiteres abgeleitet werden, daß er auch andere gleichartige Straftaten begangen hat, die ihm nicht konkret nachgewiesen wurden. Das ist besonders von Bedeutung, wenn sich der Täter auf Grund der Fülle der von ihm begangenen Straftaten nicht an jede einzelne Straftat erinnern kann.

Der Beweis zu den einzelnen Elementen des Gegenstands der Beweisführung muß in dem allgemein beschriebenen Umfang zu jedem einzelnen Täter und zu jeder einzelnen Straftat erbracht werden. Das erfordert das Prinzip der Einzeltatschuld und die Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das Oberste Gericht stellt deshalb in seinem Urteil vom 12. März 1971 — 2 Ust 4/71 — (NJ 1971 S. 430) fest: „Zur Verwirklichung der Tatbestandsmäßigkeit des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist es nicht ausreichend, den Zusammenschluß zur kriminellen Gruppe zu begründen, sondern es muß nachgewiesen und festgestellt werden, welchen konkreten Beitrag der einzelne zu der jeweiligen gruppenweisen Ausführung der Tat leistete.“

Um eine hohe Effektivität der Beweisaufnahme zu gewährleisten, kann jedoch eine Verfahrensweise gewählt werden, die nicht die Vernehmung jedes einzelnen zu jedem Detail erforderlich macht. Deshalb wird in dem zitierten Urteil weiter ausgeführt, daß es bei Tatbeteiligung mehrerer durchaus zweckmäßig und für die Beweisführung ausreichend sein kann, „nur einen oder mehrere Angeklagte über die Einzelheiten des gesamten Tatgeschehens, d. h. zur Art und Weise der Tatbegehung nach Komplexen, zu vernehmen und dann die übrigen Angeklagten zu befragen, ob diese Aussagen zutreffend sind. Das ist aber nur zulässig, wenn hinsichtlich des einzelnen Täters alle objektiven und subjektiven Umstände seiner Tat, wie Art und Weise der Begehung, die Folgen und die Art und Schwere der individuellen Schuld, damit umfassend und zweifelsfrei nachgewiesen werden. Dazu ist außerdem gemäß § 230 StPO die Befragung jedes einzelnen Täters erforderlich.“

Beweisführung mit Sachverständigengutachten

Bei der Beweisführung im Strafverfahren reicht mitunter die Sachkenntnis des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts oder des Gerichts nicht aus, um komplizierte Vorgänge und Kausalzusammenhänge exakt aufzuklären und festzustellen. In diesen Fällen ist es notwendig, sachkundige Kollektive oder einzelne Sachverständige zu Rate zu ziehen. In welchem Umfang das erforderlich ist, hängt immer vom konkreten Sachverhalt ab.^{8/}

Das Bezirksgericht Schwerin stellte in seinem Urteil vom 11. Februar 1969 - Kass. S 1/69 - (NJ 1969 S. 679) den Grundsatz auf, daß in Verfahren wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes das Gericht in Vorbereitung der Hauptverhandlung stets zu prüfen hat, ob Konsultationen mit sachkundigen Bürgern und Kollektiven sowie die Besichtigung des Unfallortes erforderlich sind und daß in solchen Verfahren grundsätzlich Beweismittel (Aufzeichnungen, Sachverständigengutachten u. a.) zur Rekonstruktion des Unfallgeschehens bzw. zum Nachweis der Gefährdung von Leben oder Gesundheit vorliegen müssen.

Dabei ist immer zu beachten, daß sich der Umfang der Beweisführung nur auf die für die Entscheidung der straf-

^{7/} Vgl. E. Kermann/F. Mühlberger/H. Willamowski, „Höhere Wirksamkeit der besonderen Verfahrensarten in Strafsachen“ NJ 1975 S. 355 und die dort angegebene Literatur; OG, Urteil vom 10. Dezember 1974 — 5 Zst 15/74 — (NJ 1975 S. 151) mit Anmerkung von H. Peckermann; OG, Urteil vom 30. April 1976 — 2b OSK 4/76 — (NJ 1976 S. 435); BG Halle, Urteil vom 30. Dezember 1970 - 2 BSB 212/70 - (NJ 1971 S. 459); BG Halle, Urteil vom 24. April 1972 - Kass. S 2/72 - (NJ 1972 S. 459).

^{8/} Zu den Voraussetzungen für die Anforderung von Sachverständigengutachten vgl. G. Wendland, „Für einen höheren gesellschaftlichen Nutzen des Ermittlungsverfahrens“, NJ 1971 S. 224.